

**CVP Tägerig**



Christlichdemokratische Volkspartei der Gemeinde Tägerig

---

# Statuten

# 2017

---

## Inhalt

<b>I. Name, Sitz und Zweck</b> .....	<b>3</b>
§1 Name.....	3
§2 Zweck .....	3
§3 Zugehörigkeit .....	3
<b>II. Mitgliedschaft, Jahresbeiträge</b> .....	<b>3</b>
§4 Arten der Mitgliedschaften.....	3
§5 Formalitäten des Eintrittes .....	3
§6 Beitragspflicht .....	3
§7 Austritt von Mitgliedern .....	3
§8 Ausschluss von Mitgliedern .....	3
§9 Anrecht auf Vereinsvermögen .....	4
§10 Jahres- / Unkostenbeiträge.....	4
§11 Ernennung von Ehrenmitgliedern.....	4
<b>III. Organisation</b> .....	<b>4</b>
§12 Vereinsorgane.....	4
§13 Generalversammlung.....	4
§14 Vereinsversammlung .....	4
§15 Einberufung von General- und Vereinsversammlungen.....	5
§16 Amtsdauer der Funktionäre.....	5
§17 Zusammensetzung des Vorstandes .....	5
§18 Aufgabenverteilung im Vorstand .....	6
§19 Unterschriftenberechtigung .....	6
§20 Amtsführung der Vorstandsmitglieder .....	6
§21 Beschlussfähigkeit.....	6
§22 Beirat .....	6
§23 erweiterte Vorstandssitzung.....	6
§24 Rechnungsrevisoren .....	6
<b>IV. Finanzielles</b> .....	<b>7</b>
§25 Vereinsjahr.....	7
§26 Haftung .....	7
<b>V. Allgemeines und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
§27 Statutenrevision.....	7
§28 Vereinsauflösung, Fusion .....	7
§29 abschliessende Bestimmungen.....	7
§30 VI. Formalvorschriften .....	7

## I. Name, Sitz und Zweck

### §1 Name

Die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) der Gemeinde Tägerig (kurz CVP Tägerig), mit Sitz in Tägerig ist ein Verein im Sinne von ZGB §60 ff.

### §2 Zweck

Die CPV Tägerig vereinigt in Tägerig wohnende Personen, deren gemeinsames Ziel es ist, das öffentliche Leben mit demokratischen Mitteln und nach den Grundsätzen der christlichen Weltanschauung mitzugestalten. Die CVP Tägerig setzt sich für das Wohl der Einwohner der Gemeinde Tägerig ein.

Zu Ihren Grundsätzen steht sie für positive Werte und Visionen:

- Soziale Marktwirtschaft
- Gesellschaftlichen Zusammenhalt
- Solidarität, Freiheit und Toleranz
- Geborgenheit und Ausgleich in der Gemeinschaft

### §3 Zugehörigkeit

Die CVP Tägerig ist der Christlichdemokratischen Partei des Bezirkes Bremgarten sowie der Christlichdemokratischen Partei des Kantons Aargau angeschlossen.

## II. Mitgliedschaft, Jahresbeiträge

### §4 Arten der Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Alle Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

### §5 Formalitäten des Eintrittes

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Eine allfällige Abweisung obliegt der GV.

### §6 Beitragspflicht

Die Generalversammlung legt die Beitragspflicht fest. Jugendliche, Ehren-, Vorstands- und Freimitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

### §7 Austritt von Mitgliedern

Ein Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Der Mitgliederbeitrag bleibt jedoch für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

### §8 Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung jedem stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

### §9 Anrecht auf Vereinsvermögen

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

### §10 Jahres- / Unkostenbeiträge

Die ordentliche Generalversammlung legt die Jahresbeiträge fest.

### §11 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- Personen, welche sich um den Verein oder das Parteiwohl besonders verdient gemacht haben.
- Personen, welche mindestens 15 Jahre im Vereinsvorstand oder in den Gremien der Gemeinde Tägerig tätig waren.
- Personen, welche zum Antragszeitpunkt ein Vorstandsmandat innehaben, können nicht zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## III. Organisation

### §12 Vereinsorgane

- Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Beirat
- Rechnungsrevisoren

### §13 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils vor der Rechnungsgemeindeversammlung der Einwohnergemeinde jedoch mindestens 1x pro ordentliches Kalenderjahr statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Begrüssung und Präsenz
- Wahl der Stimmenzähler und des Tagespräsidenten
- Abnahme des Protokolls
- Mitglieder mutationen, Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Festlegung der Kompetenzsumme des Vorstandes
- Entscheid über Veranstaltungen
- Wahlen von Vorstand, Präsident und Rechnungsrevisoren
- Ehrungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Fusion oder Auflösung des Vereins
- Beitritt zu Verbänden / Organisationen

### §14 Vereinsversammlung

Vereinsversammlungen haben einen inoffiziellen Charakter. Sie können vom Vorstand einberufen werden. An Vereinsversammlungen werden Informationen weitergegeben oder administrative Arbeiten ausgeführt.



Der Vereinsversammlung obliegen:

- Vorbereitung von kommenden Anlässen
- Detailbeschlüssen zu den Geschäften aus der Generalversammlung

## §15 Einberufung von General- und Vereinsversammlungen

General- und Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkten. Einem solchen Begehren muss der Vorstand innert spätestens drei Monate ab Eingang Folge leisten.

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher und unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden General- oder Vereinsversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nicht anders beschlossen, durch offenes Handmehr. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Stellt sich der Versammlungsleiter zu einer Wahl, so muss vor dem Wahlvorgang ein Tagespräsident gewählt werden. Der Tagespräsident selbst darf sich nicht zur Wahl stellen. Er ist jedoch von der Wahl nicht ausgeschlossen.

Für Abstimmungen über Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins gelten die in den entsprechenden Artikeln festgelegten Mehrheitsverhältnisse.

## §16 Amtsdauer der Funktionäre

Die Amtsdauer aller gewählten Funktionäre dauert 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchsten jedoch 6 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Mehrfachfunktionen sind möglich.

## §17 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier. Alle übrigen Chargen können sowohl von Vorstandsmitgliedern, als auch von Beiräten wahrgenommen werden. Wird eine Funktion an einen Beirat vergeben, so ist ein Vorstandsmitglied als dem Vorstand hauptverantwortlich für diese Charge zu bestimmen.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Vereinsleitung und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte die nicht der General- oder der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Aufstellung des Jahresprogramms
- Organisation von Abstimmungen und Wahlen
- Vermögensverwaltung
- Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der im Budget festgelegten Kompetenzsumme oder separatem Beschluss gemäss §11.
- Vorbereiten der Geschäfte für die General- und Vereinsversammlung
- Durchführen der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände

## §18 Aufgabenverteilung im Vorstand

Der Präsident vertritt den Verein, sowie den Vorstand, nach aussen. Er leitet die Versammlung und Vorstandssitzung. Er führt die Oberaufsicht über den Verein. Er erstattet der Generalversammlung Bericht.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung entspricht derjenigen des Präsidenten.

Der Aktuar ist Protokollführer. Er erledigt die Korrespondenz und die öffentlichen Publikationen. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt dem Vorstand und der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und anderer vom Vorstand oder von der Versammlung festgelegten Beträge. Gelder, die er nicht zum Begleichen von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Es dürfen keine Börsen-, Termin-, Derivat- oder Devisenanlagen vorgenommen werden. Im Verkehr mit Post- und Bankkonten kann ihm der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

## §19 Unterschriftenberechtigung

Es sind immer zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zeichnungsberechtigt. Bei Verträgen und Verbindlichkeiten muss mindestens der Präsident oder der Vizepräsident Unterschrift leisten.

Für Bank- und/oder Postverkehr kann dem Kassier Einzelunterschrift zugesprochen werden.

## §20 Amtsführung der Vorstandsmitglieder

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

## §21 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## §22 Beirat

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand bestimmt. Sie erfüllen zusätzliche für den Verein wichtige Aufgaben für den Betrieb des Vereins.

## §23 erweiterte Vorstandssitzung

Der Vorstand kann eine erweiterte Vorstandssitzung einberufen. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstands- und den Beiratsmitgliedern. Die erweiterte Vorstandssitzung soll helfen vereinsinterne Abläufe zu optimieren.

Die Entscheidungskompetenz liegt bei den Vorstandsmitgliedern. Beiratsmitglieder stehen den Vorstandsmitgliedern beratend zur Seite.

## §24 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen und hierfür zu Handeln der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

## IV. Finanzielles

### §25 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### §26 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder, mit Ausnahme von strafbaren Handlungen, ist ausgeschlossen.

## V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

### §27 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen. Für die Vornahme von Änderungen ist die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### §28 Vereinsauflösung, Fusion

Fusion oder die Auflösung des Vereins kann auf Begehren des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Das Vereinsvermögen ist zur Aufbewahrung dem Gemeinderat Tägerig vollständig zu übergeben. Das Kapital ist zinstragend anzulegen. Erfolgt innerhalb von 15 Jahren die Gründung einer neuen Dorfpartei in der Gemeinde, welche den in §2 umschriebenen Zweck erfüllt, ist ihr das ganze Vermögen zur freien Verfügung zu übergeben. Erfolgt innert der genannten Frist keine Neugründung, geht das ganze Vermögen an die Gemeinde Tägerig.

### §29 abschliessende Bestimmungen

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Die bisherigen Statuten sowie alle darauf bezüglichen Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

### §30 VI. Formalvorschriften

Für den Vorstand



Präsidentin

Helena Zimmermann

Tägerig, 16. Mai 2017



Vizepräsident/Aktuar

Patrick Oldani